

Belehrung gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz  
Gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten

Nach § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an

- |   |  |
|---|--|
| 1. Cholera  | 10. Meningokokken-Infektion  |
| 2. Diphtherie   | 11. Mumps  |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische<br>E. coli (EHEC) | 12. Paratyphus   |
| 4. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber                  | 13. Pest   |
| 5. Haemophilus influenzae<br>Typ b-Meningitis             | 14. Poliomyelitis  |
| 6. Impetigo contagiosa<br>(ansteckende Borkenflechte)     | 15. Scabies (Krätze)   |
| 7. Keuchhusten  | 16. Scharlach oder sonstigen<br>Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                   | 17. Shigellose   |
| 9. Masern   | 18. Typhus abdominalis   |
|   | 19. Virushepatitis A oder E  |
|   | 20. Windpocken   |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen, in denen Personen betreut werden, nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen dieser Einrichtungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für Personen in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung an einer dieser Krankheiten, außer dem unter den Nrn. 6, 7, 15, 16 und 20 aufgeführten, aufgetreten ist.

Personen, die Ausscheider von

- |   |   |
|---|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139              | 4. Salmonella Paratyphi                 |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp.                         |
| 3. Salmonella Typhi                           | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

sind, dürfen nach §34 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz die oben genannten Einrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten, benutzen oder an Veranstaltungen der Einrichtungen teilnehmen.

Wenn eine Person an einer der oben unter 1. bis 20. genannten Erkrankungen erkrankt ist, der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht, eine Verlaustung vorliegt oder wenn in der Wohngemeinschaft einer Person ein Fall einer dieser Erkrankungen (- außer Nr. 6, 7, 15, 16 und 20 -) aufgetreten ist oder der Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung besteht, ist dies nach §34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Mitzuteilen ist darüber hinaus, dass eine Person Ausscheider der unter 1. bis 6. aufgeführten Krankheitserreger ist.

Mit der nachstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass von den vorstehenden Regelungen des §34 Infektionsschutzgesetz Kenntnis genommen wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten  
bzw. der Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers